

Merkblatt

Antragsunterlagen im SV-Verfahren

Feuerwehr Herne

Abteilung 33/4 – Vorbeugender Brandschutz

Zur Prüfung der Belange des abwehrenden Brandschutzes durch die Brandschutzdienststelle ist die Einreichung des Prüfberichts inkl. alle Pläne in **zweifacher** Ausfertigung in Papier notwendig. Die folgenden Unterlagen sind als Bestandteil des Prüfberichts Brandschutz erforderlich. Eine Prüfung durch die Brandschutzdienststelle erfolgt erst sobald die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

1) Lageplan

- In Anlehnung an §3 BauPrüfVO NRW (Ein einfacher Auszug aus dem Liegenschaftskataster ist **nicht** ausreichend)
- Maßstabsgetreu, Maßstab: 1:100
- Darstellung von vorgesehenen Feuerwehruzufahrten und Feuerwehr-Bewegungsflächen auf dem Grundstück.
- Darstellung von vorgesehenen Zu- und Durchgängen¹ für die Feuerwehr auf dem Grundstück.
- Darstellung von vorgesehenen Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf dem Grundstück
- Darstellung von vorgesehenen Feuerwehraufstellflächen für tragbare Leitern auf dem Grundstück
- Darstellung von vorgesehenen Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge auf öffentlichen Verkehrsflächen.
- Darstellung von vorgesehenen Feuerwehraufstellflächen für tragbare Leitern auf öffentlichen Verkehrsflächen.
- Sollten Aufstellflächen auf öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen werden, ist im Lageplan auch der Straßenbereich in voller Breite inkl. Gehwege, Parkbereiche, Haltverbote, Bäume, Tempohemmschwellen, Schikanen und ähnlicher Hindernisse darzustellen.
- Die Feuerwehruzufahrten, Zu- und Durchgänge für die Feuerwehr, Feuerwehr-Bewegungsflächen sowie Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge und tragbare Leitern sind im Lageplan zu bemaßen. Dies gilt auch für die Übergangsbereiche sowie die Kurveninnenradien in Kurven. (siehe MRFIFw)
- Sollten sich im Bereich von Aufstellflächen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen, Hindernisse oberhalb der Aufstellfläche oder zwischen Aufstellfläche und anzuleitenden Stellen befinden (z.B. Oberleitungen der Straßenbahn, Hecken, Mauern) sind diese in einer Querschnittszeichnung des Straßenprofils inkl. der Gebäudewand mit den anzuleitenden Stellen darzustellen.

¹zur Erreichbarkeit von Aufstellflächen für tragbare Leitern und Rettungswegen

2) Ansicht-Fotos der Außenwände im Ist-Zustand (Zur Beurteilung ggf. vorhandener Baumkronen im Zuge der Anleiterung)

Falls die öffentliche Verkehrsfläche für Feuerwehraufstellflächen verwendet werden soll, zusätzlich:

3) Schriftliche Zustimmung des Fachbereichs 53 (Tiefbau und Verkehr) der Stadt Herne, zur Verwendung der öffentlichen Verkehrsfläche als Feuerwehraufstellfläche.

Die Anfrage ist über die E-Mail-Adresse tiefbauamt@herne.de zu stellen.

Falls zur Darstellung von Feuerwehraufstellflächen auf der öffentlichen Verkehrsfläche Parkverbote umgesetzt werden müssen:

4) Schriftliche Bestätigung des Fachbereichs 44 (Öffentliche Ordnung) der Stadt Herne, dass ein Parkverbot entsprechend eingerichtet wird.

Die Anfrage ist über die E-Mail-Adresse verkehr@herne.de zu stellen.

Falls zur Darstellung von Feuerwehraufstellflächen auf der öffentlichen Verkehrsfläche Straßenbäume gefällt werden müssen oder ein wiederkehrender Rückschnitt erforderlich wird:

5) Schriftliche Bestätigung des Fachbereichs 55 (Stadtgrün) der Stadt Herne, dass ein eine Fällung bzw. wiederkehrender Rückschnitt (ggf. auf Kosten des Eigentümers) durchgeführt wird.

Die Anfrage ist über die E-Mail-Adresse stadtgruen@herne.de zu stellen.

Hinweise zur Planung von Feuerwehrezufahrten, Feuerwehr-Bewegungsflächen sowie Feuerwehraufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge und tragbare Leitern (auch im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen):

Die Planung ist gem. der baurechtlich eingeführten Muster-Richtlinie Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) durchzuführen. Abweichungen von der MRFIFw sind entsprechend als Abweichungen im Prüfbericht zu beschreiben.

Die Durchführung von Anleiterproben erfolgt ausschließlich in Fällen in denen diese trotz Vorliegen der o.g. Unterlagen zur abschließenden Beurteilung notwendig sind.

Aufstellflächen für tragbare Leitern sind in einer Größe von 2 m x 2 m, im Abstand von 1 m von der Außenwand des Gebäudes bzw. der anzuleitenden Stelle vorzusehen. Die Standsicherheit muss durch eine Flächenbelastung von mind. 300 kg/m² und nicht mehr als 5 v.H. max. Querneigung gewährleistet sein. Rasen ist zulässig.